



## Inhaltsverzeichnis:

### 1. Recht

- Überstundenzuschläge bei Teilzeitbeschäftigten
- Wie weit reicht die Pflicht zur Anmeldung von Bedenken
- Verpflichtung des Auftragnehmers bei Mängelrügen
- Was muss der Auftragnehmer beachten

### 2. Technik

- DIN 18202 Toleranzen im Hochbau
- Bemessung von Befestigungen in Beton
- Dübel und Hutmuttern
- Beurteilung von beschichteten Oberflächen

## 1. Recht

### ➤ **Überstundenzuschläge bei Teilzeitbeschäftigten**

Nachdem der 10. Senat des Bundesarbeitsgerichts bisher in ständiger Rechtsprechung Mehrarbeitszuschläge nur dann zugesprochen hat, wenn die tarifvertraglich geregelte Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers überschritten war (BAG Urt. vom 26.04.2017, Az: 10 AZR 589/15), gibt der Senat nun, nachdem der Vorsitzende in diesem Senat gewechselt hat, seine Rechtsprechung hierzu auf.

Die Regelung der Mehrarbeitszuschläge in einem Tarifvertrag ist mit Rücksicht darauf, dass Teilzeitbeschäftigte nicht benachteiligt werden dürfen, dahin auszulegen, dass Mehrarbeitszuschläge bei Teilzeitbeschäftigten für die Arbeitszeit geschuldet sind, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus geht.

In dem entschiedenen Fall war die Klägerin in Teilzeit tätig, in dem anwendbaren Tarifvertrag waren Mehrarbeitszuschläge und die Möglichkeit einer Jahresarbeitszeit vereinbart.

Das Gericht legt die individuell vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zugrunde und wertet alles darüber hinausgehende als Mehrarbeit, für die entsprechende Zuschläge zu zahlen sind. Zwar ist im Tarifvertrag Bezug genommen auf die „regelmäßige“ Arbeitszeit von 39 Stunden und erst darüber hinaus sollen Mehrarbeitszuschläge anfallen. Aber Teilzeitbeschäftigte dürfen nicht benachteiligt werden. Auch sie haben Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung, wenn sie mehr als die individuell vereinbarten Arbeitsstunden leisten. Der Wortlaut des diesem Urteil zugrundeliegenden Tarifvertrages ist mit dem der Tarifverträge im Metallhandwerk NRW vergleichbar.

Achten Sie also auch bei Teilzeitkräften darauf, dass ein Mehrarbeitszuschlag schon bei Überschreiten der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit entstehen kann.

### ➤ **Wie weit reicht die Pflicht zur Anmeldung von Bedenken**

Es gehört zu den vertraglichen **Hauptpflichten** des Auftragnehmers, dem Auftraggeber eventuelle Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte und die Brauchbarkeit der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe und Bauteile oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen (§§ 631, 633 BGB; § 4 Abs. 3 VOB/B). In der Baupraxis ist dabei häufig der hierbei vom Auftragnehmer anzusetzende Prüfungsrahmen und die Prüfungstiefe streitig.

### **Fall:**

Bei einer Baumaßnahme werden von unterschiedlichen Firmen Dachdichtungs- und Fassadenarbeiten ausgeführt. Der für die Dachdichtung zuständige Auftragnehmer (AN) erbringt seine Leistung mangelfrei. Nach Gesamtfertigstellung zeigen sich erhebliche Mängel an den Anschlüssen zu den zum Teil erst später ausgeführten Fassadenarbeiten, die auf Planungsfehler zurückzuführen sind

und die die Funktionsfähigkeit der Gesamtleistung beeinträchtigen. Nach Ansicht des Auftraggebers haftet für diese Mängel auch der AN. Als Fachfirma habe er erkennen können, dass aufgrund der Gesamtplanung eine mangelfreie und funktionsfähige Leistung nicht gewährleistet sei. Hat der Auftraggeber Recht?

### **Die Entscheidung**

Das OLG Oldenburg hat diese Frage mit Urteil vom 28.04.2015 - Az.: 2U 4/14 - (mit Beschluss des BGH vom 22.11.2017 - Az.: VII ZR 98/15 - wurde die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) **verneint**.

Die Verantwortlichkeit eines Auftragnehmers für seine eigene Leistung kann nicht „derart ausgedehnt werden, dass ihm auch noch eine Verantwortlichkeit für die Funktionsfähigkeit der Nebengewerke auferlegt wird“. **Der Auftragnehmer ist „ausschließlich zu einer Überprüfung der Vorgewerke für seine Leistung verpflichtet, nicht jedoch zu einer Überprüfung der Planungen und Ausführungen der Gewerke der anderen Beteiligten, die hier zudem erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wurden**. Andernfalls käme man auch zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Würde die geschuldete Funktion nur weit genug gefasst (beispielsweise Funktion eines Objektes als Haus), könnte man jeden der beteiligten Handwerker, sei sein Anteil auch noch so gering, für verpflichtet halten, darauf hinzuweisen, dass es neben seines Beitrags noch weiterer Beiträge bedürfe, um die Funktion „Haus“ zu erreichen.

### **Hinweis:**

In den für die jeweiligen Gewerke einschlägigen ATV wird in der Regel im Abschnitt 3 ausgeführt, in welchen Fällen der Auftragnehmer „insbesondere“ verpflichtet ist, eventuelle Bedenken geltend zu machen. Die dort aufgeführten Beispiele geben auch einen Hinweis auf die vom Auftragnehmer im Einzelfall vorzunehmende Prüfungstiefe. (Quelle: BR 05/18; MGV Nord 03/19)

#### ➤ **Verpflichtung des Auftragnehmers Mängelrügen nachzugehen**

Ein Schuldverhältnis erschöpft sich nicht nur in der Herbeiführung des geschuldeten Leistungserfolgs, sondern kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB).

In diesem Zusammenhang hat sich das OLG Oldenburg mit einem Urteil vom 21.08.2018 - 2 U 62/18 (nicht rechtskräftig) mit der Frage befasst, ob die Pflicht des Auftragnehmers, die Mängelbehauptung des Auftraggebers zu prüfen und den Grund und Umfang seiner Leistungspflicht selbst zu beurteilen, eine derartige Rücksichtnahmepflicht darstellt, deren Verletzung Schadensersatzansprüche des Bestellers auslösen kann.

### **Sachverhalt:**

Der Nachunternehmer (NU) führt für den Generalunternehmer (GU) u. a. Maurerarbeiten aus. Wegen unzureichender Abdichtungsarbeiten des Fensterbauers wiesen dann auch die im Anschluss ausgeführten Arbeiten des NU Mängel auf, die zu Feuchtigkeitsschäden am Gebäude führten. Dies ergab sich aber erst durch ein selbstständiges Beweisverfahren, welches der Bauherr gegen den GU einleitete, nachdem dieser - wie auch der NU nach einer entsprechenden Fristsetzung durch den GU - auf seine Mängelrügen nicht reagiert hatte. Nachdem er dem Bauherrn die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens erstatten musste, verlangt der GU € 5.000,00 nunmehr vom NU.

### **Entscheidung:** Mit Erfolg!

Der GU könne zwar die Verfahrenskosten wegen des vorhandenen Mangels weder nach

- § 280 BGB noch nach § 281 BGB verlangen. Nach § 280 BGB nicht, weil das Beweisverfahren nur das Verhältnis des Bauherrn zum GU betroffen habe.
- § 281 BGB komme nicht in Betracht, weil die hierfür notwendige Fristsetzung zumindest das Angebot zur vorherigen Beseitigung der Fehler des Fensterbauers erfordert hätte.

Allerdings stünde dem GU ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB zu, weil der NU die Pflicht verletzt habe, nach der Rüge des GU die Mangelursache aufzuklären.

(Quelle: ITGA RS Nr. 4/2019; MGV Nord 03/19)



# Fachverband Metall Sachsen

- **Was muss der Auftragnehmer beachten, wenn er Bedenken gegenüber einem Vertreter des Auftraggebers anmeldet?**

## Das Problem:

Ist der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur schriftlichen Anmeldung von Bedenken gegen eine vorgegebene Planung, einen vorgeschriebenen Baustoff oder eine ungeeignete Vorleistung nachgekommen, befreit ihn dies von der Haftung für hierdurch verursachte Mängel an seiner Leistung (§§ 4 Abs. 3, 13 Abs. 3 VOB/B). Die Bedenken können gegenüber dem Auftraggeber selbst oder gegenüber seinem Vertreter auf der Baustelle vorgebracht werden. Fraglich ist, ob und wann auch im letzteren Fall der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit wird.

## Fall:

Der Auftragnehmer rügt gegenüber dem Vertreter des Auftraggebers (Bauleiter) berechtigterweise Ausführungsmängel in den Vorleistungen und meldet seine Bedenken an. Der Bauleiter weist diese Bedenken des Auftragnehmers zurück und fordert diesen auf, weiterzuarbeiten, was der Auftragnehmer auch tut. Haftet in diesem Fall der Auftragnehmer für Mängel seiner Leistung, die durch die mangelhaften Vorleistungen entstehen?

## **Die Entscheidung**

(Mit Beschluss des BGH vom 07.07.2018 - Az.: VII ZR 279/16 - wurde die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen.)

Das OLG Celle hat dies mit Urteil vom 04.08.2016 - Az.: 13 U 104/12 - **bejaht**.

Die Anmeldung von Bedenken „muss in Anbetracht ihrer erheblichen Bedeutung gegenüber dem Auftraggeber selbst oder dessen befugten Vertreter erfolgen. Sie muss so eindeutig sein, dass die Tragweite einer Nichtbefolgung klar wird. **Wird nicht der Auftraggeber, sondern sein befugter Vertreter belehrt und verschließt sich dieser den vorgebrachten Bedenken, so muss sich der Auftragnehmer unmittelbar an den Auftraggeber selbst wenden**“. Der Auftragnehmer muss also die Reaktion des Auftraggebers selbst abwarten, bevor er weiterarbeitet.

## **Hinweise für die Praxis:**

> Die Pflicht des Auftragnehmers, sich in einem solchen Fall an den Auftraggeber selbst zu wenden, besteht also nicht nur, wenn er seine Bedenken gegenüber einer zur Entgegennahme einer solchen Erklärung nicht berechtigten Person äußert (wie dies beispielsweise i.d.R. für den planenden Architekten gilt), **sondern auch dann, wenn der Auftraggeber einen insoweit bevollmächtigten Vertreter auf der Baustelle hat**. Dem Auftragnehmer ist somit zu empfehlen, als Empfänger solcher Erklärungen von vornherein den Auftraggeber selbst zu wählen.

> Die schriftliche Bedenkenanmeldung muss die nachteiligen Folgen und die sich daraus ergebenden Gefahren, die aus einer fehlerhaften Vorleistung entstehen, konkret darlegen, damit der Auftraggeber die Tragweite der Nichtbefolgung klar erkennen kann,

> Die vorgenannten Grundsätze gelten auch, wenn die Vertragsparteien dem Bauvertrag das BGB zugrunde gelegt haben. Allerdings ist bei einem BGB-Vertrag im Gegensatz zum VOB-Vertrag die Wahrung der Schriftform nicht zwingend vorgeschrieben. Dem Auftragnehmer ist jedoch schon aus Beweisgründen zu raten, diese auch im BGB-Bauvertrag zu wählen.

(RA Dr. Olaf Hofmann, Lehrbeauftragter für Baurecht, München, Quelle: Baurechts-Report 5/2019 MGW Nord 03/19).

## **2. Technik**

- **DIN 18202 Toleranzen im Hochbau überarbeitet**

Die DIN 18202 Toleranzen im Hochbau (Bauwerke) wurde überarbeitet und liegt nun als Normentwurf in der Ausgabe 12/2018 vor. Diese Norm regelt im gesamten Hochbau (auch im Roh- und Ausbau) die Toleranzen für die Ausführung von Bauwerken. Die wohl wichtigste Änderung ist die Einführung des Box-Prinzips. Dadurch wird erreicht, dass insbesondere der Rohbauer exakter liefern muss und somit

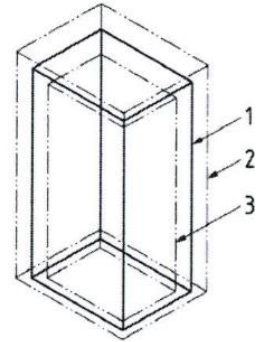
der Metallbauer z. B. beim Einbau von Fenstern, Türen und Fassaden verlässlicher planen kann hinsichtlich der Einhaltung der vorgegebenen Toleranzen.

Diese Änderung ist ein schöner Erfolg des Bundesverbandes Metall im zuständigen Ausschuss.

Hinweis: Neben der bei Architekten sehr beliebten und materialunabhängigen DIN 18202 Toleranzen im Hochbau (Bauwerke), gibt es speziell für Metall- und Stahlbauer noch zwei weitere wichtige Normen mit Toleranzbezug, wie der DIN EN 1090-2

bzw. -3 (Stahl- bzw. Aluminiumtragwerke) und der DIN EN ISO 13920 (Allgemeintoleranzen für Schweißkonstruktionen), die es ebenfalls zu beachten gilt.

**Legende**  
1 Nennmaß  
2 Höchstmaß  
3 Mindestmaß



#### ➤ **Bemessung von Befestigungen in Beton - Neu in der DIN EN 1992-4:2019-04**

Die Bemessung von Befestigungen in Beton wird zukünftig im Teil 4 der gerade überarbeiteten DIN EN 1992 geregelt und beschrieben. Damit wird erstmals die Bemessung von Befestigungen in Beton in einer Norm geregelt und nicht wie bisher üblich in Technischen Richtlinien oder Technischen Spezifikationen.

Die neue Norm fasst die Bemessung verschiedenster Befestigungssysteme und verschiedener Einwirkungen in einem zentralen Dokument zusammen. Dies ist ein entscheidender Vorteil, da die Bemessung von Befestigungsmitteln in Beton in der Vergangenheit über zahlreiche Einzeldokumente verteilt war. So enthält die DIN EN 1992-4 sowohl die Bemessung von Einlegeteilen (Ankerschienen und Kopfbolzen) als auch die Bemessung von nachträglichen Befestigungen (Metallspreizdübel, Hinterschnittdübel, Betonschrauben, Verbunddübel und Verbundspreizdübel). Dabei werden Bemessungsregeln für verschiedenste Einwirkungskategorien in einem gemeinsamen Dokument erfasst und die Bemessung für statische und quasistatische Einwirkungen sowie für Ermüdungs- und Erdbebenbeanspruchungen geregelt. Die Bemessung unter Brandeinwirkung wird im neuen Teil 4 des Eurocodes 2 ebenfalls berücksichtigt. In DIN EN 1992-4 sind einige Öffnungsklauseln mit der Möglichkeit zu nationalen Regelungen enthalten. Im deutschen Nationalen Anhang zur DIN EN 1992-4 wurden nur für den Fall der Erdbebenbeanspruchung abweichende nationale Regelungen definiert. DIN EN 1992-4 stellt durch die Überarbeitung der bisherigen Regelungen und die Ergänzungen den derzeitigen Stand der Technik für die Bemessung von Befestigungen in Beton dar und ermöglicht eine effiziente und wirtschaftliche Bemessung. Auch das Sicherheitskonzept für Befestigungen in Beton ist nun direkt in das allgemeine Sicherheitskonzept der Eurocodes und speziell in das Sicherheitskonzept für Stahlbetonkonstruktionen eingebunden. Die Bemessung von Befestigungen in Beton bekommt durch die Integration als Teil 4 in den Eurocode 2 einen höheren Stellenwert in der Baupraxis und dadurch größere Aufmerksamkeit bei Bauingenieuren.

Zudem garantiert die europaweite Einführung ein einheitliches Vorgehen.

#### **Dübelbemessungssoftware bereits aktualisiert**

Mit dem neuen Modul C-FIX der fischer Bemessungssoftware FIXPERIENCE lassen sich Verankerungen in Beton bereits nach der neuen DIN EN 1992-4 bemessen. Zusätzlich zu den bereits verfügbaren Möglichkeiten der Software für verschiedene Dübelnachweise wurde nun auch die veröffentlichte Bemessungsvorschrift für Befestigungen in Beton (DIN EN 1992-4:2019-04) implementiert. Es können jetzt die Nachweise für statisch und quasistatisch beanspruchte Verankerungen nach dem neuesten Stand durchgeführt werden. Das Modul C-FIX enthält alle relevanten technischen Bewertungen für die Bemessung von Stahl- und Verbundankern in Beton sowie Injektionssystemen für Mauerwerk nach aktuellem Stand. Planer, Statiker und Metallbauer können mit dem Tool immer den erforderlichen Nachweis (Nachweis als pdf-Bericht) nach den jeweiligen Anforderungen führen.

Die Planungssoftware steht zum kostenfreien Download bereit unter: [www.fischer.de](http://www.fischer.de).

(Quelle: DAfStb / M& T)

#### ➤ **Dübel und Hutmuttern – bislang ein No-Go!**

Wer kennt das nicht: Der Kunde bemängelt die Dübelbefestigung der Geländer, insbesondere die über die Mutter stehenden Gewindebolzen. Bisweilen wurde in solchen Fällen anstelle der zur Garnitur gehörenden Mutter eine Hutmutter aufgeschraubt, damit der Kunde zufrieden war. Damit wurde jedoch gegen die bauaufsichtliche Zulassung des Dübels verstoßen, was bedeutet, dass diese Befestigung nun keine Zulassung mehr hat.



# Fachverband Metall Sachsen

Mit dem FAZ II H etabliert nun fischer den ersten zugelassenen Bolzenanker mit Hutmutter am Markt. Dieser Bolzenanker ist der Erste, der mit einer Hutmutter eine Bewertung (ETA) erhalten hat. Ihre runde Kopfform schützt vor Verletzungen bei der Montage und wirkt als repräsentatives Gestaltungselement bei z. B. Balkongeländer, Balustraden, Toren, Treppen und Fassaden. Damit wird er den Ansprüchen von Architekten und Anwendern gerecht.

Erhältlich ist der FAZ II H in 8 verschiedenen Ausführungen in den Durchmessern M10 (95 und 105 mm Länge) und M12 (110 und 120 mm Länge) sowie in galvanisch verzinktem Stahl oder Edelstahl A4. Der Anker wird per Durchsteckmontage, wahlweise mit Setzlehre oder Sechskantmutter montiert. Nach Montage und Abdrehen der optional verwendeten Sechskantmutter wird die Hutmutter auf den Gewindeüberstand aufgedreht. Dann nur noch den Anker verspreizen - und fertig. Zu den jüngsten Weiterentwicklungen zählt auch der FAZ II M6 - der erste Bolzenanker mit nur 6 mm Durchmesser am Markt, der eine ETA Option 1 für gerissenen Beton besitzt. Anbauteildicken von 10 und 20 mm lassen sich mit ihm anbringen. Der kleine Durchmesser und die geringe Verankerungstiefe von nur 40 mm ersparen Anwendern Zeit, Kosten und Kraft. So werden die Lasten mit wenig Aufwand zuverlässig eingeleitet.

Zusätzlich erhöhen sich nach der neuen Bewertung (ETA) die Zugtragfähigkeiten der Größen M8 bis M12 im gerissenen Beton um bis zu 10 Prozent und die Quertragfähigkeiten durchschnittlich um 17 %, in manchen Fällen sogar um 150 %. Die neue ETA erlaubt zudem eine variable Verankerungstiefe der Dübel in den Abmessungen M8 bis M16. Diese kann nun millimetergenau auf die jeweilige Lastanforderung abgestimmt werden. Trotz aller Vorteile gibt es nach wie vor die baurechtliche Anforderung an die statische Bemessung der Befestigungsmittel. Das bedeutet, dass jede tragende Dübelbefestigung berechnet werden muss. Hierfür stellen alle namhaften Hersteller eigene Dübelbemessungsprogramme zur Verfügung, wie z. B. fischer Fixperience mit dem Modul C-Fix, Würth Dübelbemessungssoftware usw. Ebenso werden mittlerweile Bemessungsprogramme für Geländerpfosten/-holme angeboten, wie z. B. MetallStat, LVM-Statikmodul Geländer, Tenado Statik Geländer usw..

Nutzen Sie diese sinnvollen Hilfsmittel bei der Planung, Herstellung und Montage von Geländern.  
(Quelle: UVM)

## ➤ **Beurteilung von beschichteten Oberflächen**

Ein häufig im Berateralltag auftretendes Thema ist der Konflikt zwischen Auftraggeber und Hersteller, wenn es um mögliche Oberflächenunregelmäßigkeiten auf dem fertigen Bauwerk geht. Oft werden schon bei kleinsten Abweichungen beträchtliche Teile des Werklohns vom AG einbehalten. Dass dieses Vorgehen meist nur auf die Hoffnung gestützt ist, ein wenig Geld einzusparen, ist leider, gerade bei Privatpersonen, immer häufiger der Fall.



Juristisch gesehen ist der Metallbauer derjenige, der für die Qualität einer Verzinkung oder Beschichtung verantwortlich ist, auch im Rahmen der EN 1090. Dabei muss der Verzinkungs- bzw. Beschichtungsprozess in die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) eines Metallbetriebes integriert werden. Deshalb sollte man einige grundlegende Aspekte in der Lieferkette beachten. Zum Beispiel sind die Bauteile verzinkungs- bzw. beschichtungsgerecht zu konstruieren, und der Metallbauer sollte den Feuerverzinkungs- oder Beschichtungsbetrieb bereits bei der Auftragsvergabe umfassend über spätere Verwendungszwecke und ggfs. Die erforderliche Korrosivitätskategorie informieren. Voraussetzung für eine EN 1090-konforme Verzinkung wiederum ist, dass die Feuerverzinkungsbetriebe nach der DAST-Richtlinie 022 „Feuerverzinken von tragenden Bauteilen“ zertifiziert sind und einmal jährlich überwacht werden. Beschichtungsunternehmen wie Flüssig- und Pulverbeschichter können sich durch PÜZ-Stellen (Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen) überwachen lassen.

Mögliche Verzinkungs- bzw. Beschichtungsmängel unterscheidet man in drei Kategorien: dekorative Mängel, Funktionsmängel oder mangelnde Korrosionsbeständigkeit durch Minderschichtdicken oder Abplatzungen. Optische Unregelmäßigkeiten sind bei lackierten Oberflächen z.B. Scheuerstellen, Kratzer, Mattierungen oder Unterschiede im Farbton. Für eine objektive Bewertung dieser Mängel gibt es momentan leider keine Norm. Allerdings gibt es eine Reihe von Veröffentlichungen und auch Richtlinien, meist durch Sachverständige oder Verbände die Bewertungen und entsprechende Vorgehensweisen beinhalten. Ein Beispiel dafür sind die von vielen Sachverständigen genutzten Merkblätter des VFF (Verein Fenster und Fassaden) für die visuelle Beurteilung von beschichteten Oberflächen. Diese kann man u.a. im Fachregelwerk Metallbaupraxis nachlesen oder Sie wenden sich an den technischen Berater des Fachverbandes. Als geringfügig und akzeptabel werden in der Regel Mängel bezeichnet, die den Korrosionsschutz nicht wesentlich beeinflussen. Diese können beispielsweise mit einer Wertminderung abgegolten werden. Bei Funktionsmängeln, welche die Korrosionsbeständigkeit wesentlich beeinflussen, kann es zum Austausch des Bauteils oder auch zu einer aufwendigen Vorortsanierung kommen. Wichtig bei Streitfällen ist, so lange in den Auftragsunterlagen nichts anderes vereinbart ist, gelten die üblichen (mittleren) Anforderungen an die beschichtete Oberfläche.

Diese lassen u.a. gewisse Unregelmäßigkeiten, wie z.B. Glanzunterschiede, Farbabläufer, Schleifriefen und Dellen in gewissen Maßen zu.

Kein Metallbauer oder Oberflächenveredler möchte Mängel gern zugeben. Aber auch ein Kunde muss im Zweifelsfall verstehen, wo gefertigt wird und Menschen arbeiten, gibt es Fehler. Und gerade manuelle Beschichtungsverfahren können nicht mit industriell hergestellten Produkten verglichen werden.

Bei Fragen oder Problemen mit Auftraggebern können Sie natürlich jeder Zeit für Unterstützung Ihren technischen Berater kontaktieren.